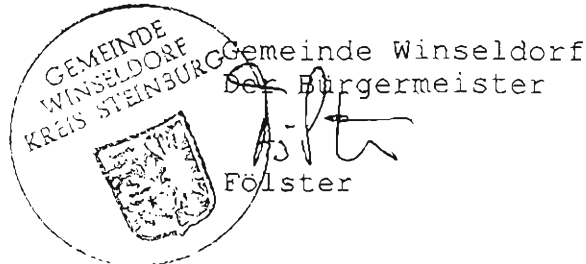


Ausgehängt am: 08.04.1997
Abzunehmen am: 23.04.1997

Abgenommen am: 05.05.97

Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Fölster



Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Fölster

Bekanntmachung der Gemeinde Winseldorf

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für den Bereich des Heideweges (Wegfall der Erschließung des westlich angrenzenden Flurstückes 2/9)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.08.1996 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für den Bereich des Heideweges (Wegfall der Erschließung des westlich angrenzenden Flurstückes 2/9), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23. April 1997 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Zimmer K 1, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

...

Ist eine Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist [§ 4 (3) Satz 2 GO].

Hohenlockstedt, 04.1997

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher

Blaschke

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt,

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher
In Auftrage



Ausgehängt am: 08.04.1997
Abzunehmen am: 23.04.1997

Abgenommen am: 05.05.97

Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Fölster



Gemeinde Winseldorf
Der Bürgermeister

Fölster

Bekanntmachung der Gemeinde Winseldorf

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für den Bereich des Heideweges (Wegfall der Erschließung des westlich angrenzenden Flurstückes 2/9)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.08.1996 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für den Bereich des Heideweges (Wegfall der Erschließung des westlich angrenzenden Flurstückes 2/9), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23. April 1997 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Zimmer K 1, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

...

Ist eine Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist [§ 4 (3) Satz 2 GO].

Hohenlockstedt, 10.04.1997

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher

Blaschke

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt,

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher
In Auftrage

